

Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (Tarif HZ10)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Zusatzversicherung erweitern Sie den Versicherungsschutz Ihrer Rentenversicherung. In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige ergänzende Informationen für den Schutz Ihrer Hinterbliebenen. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Wichtiger Hinweis:

Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet. Teilweise verwenden wir statt Fachbegriffen leichter verständliche Wörter, zum Beispiel Beitrags-Stopp statt Beitragsfreistellung. Wir erwähnen im folgenden Text auch den Fachbegriff, damit Sie diesen in anderen Unterlagen besser wiedererkennen können. In anderen Unterlagen können Sie eventuell nur den Fachbegriff finden.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wenn der [→] Versicherte stirbt, zahlen wir an den [→] Mitversicherten eine lebenslange Hinterbliebenenrente. Diese zahlen wir in gleicher Weise und in den gleichen Monaten, wie Sie dies für die Altersrente festgelegt haben. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente erstmalig frühestens am Ersten des Monats, der auf den Todestag des [→] Versicherten folgt. Ausnahme: Wir zahlen die erste Rente nach dem Ende der Rentengarantiezeit, wenn

- Sie für die Altersrente eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart haben und
- der Versicherte während der Rentengarantiezeit stirbt.

Wenn Sie keine monatliche Rentenzahlung gewählt haben, gilt Folgendes: Wenn der Versicherte vor Beginn der Altersrente stirbt, zahlen wir bis zur ersten Fälligkeit eine anteilige Hinterbliebenenrente.

(2) Wenn der [→] Mitversicherte vor dem [→] Versicherten stirbt, endet diese Zusatzversicherung. Es werden keine Leistungen fällig.

(3) Wenn der [→] Mitversicherte nach dem [→] Versicherten stirbt, zahlen wir keine weiteren Renten mehr aus.

(4) Die garantierten Leistungen berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Beginn des Vertrags gelten.

§ 2 Welche Besonderheiten gelten, wenn wir Sie an den Überschüssen beteiligen?

(1) Wir beteiligen Sie auch für diese Zusatzversicherung an unseren [→] Überschüssen. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen und den Tarifbestimmungen Ihres Hauptvertrags. Die Leistungen aus den Überschussanteilen berechnen wir mit den gleichen [→] Rechnungsgrundlagen wie die garantierten Leistungen. Die Überschüsse hängen vor allem von der Anzahl der eingetretenen Versicherungsfälle ab. Überschüsse entstehen bei dieser Zusatzversicherung, wenn weniger [→] Versicherte sterben, als wir angenommen haben. In diesem Fall müssen wir weniger Renten an die Hinterbliebenen zahlen als vorher berechnet.

(2) Wir beteiligen Sie an den [→] Bewertungsreserven, wie wir dies in den Allgemeinen Bedingungen Ihres Hauptvertrags beschrieben haben. Für diese Zusatzversicherung bilden wir allerdings keinen Sockelbetrag.

Bitte beachten Sie: Die Kapitalmärkte können schwanken. Dies wirkt sich darauf aus, wie hoch die Bewertungsreserven sind. Dadurch können wir Sie mal stärker oder geringer beteiligen. Es kann auch sein, dass wir Sie gar nicht beteiligen können.

Wir beteiligen Sie auch an den Bewertungsreserven während der Zeit, in der wir eine Altersrente oder Hinterbliebenenrente zahlen. Dies geschieht, indem wir die jährlichen [→] Überschussanteile erhöhen. Die Höhe der zusätzlichen Überschussanteile ermitteln wir jährlich neu.

Bitte beachten Sie: Auch während der Rentendauer können die Bewertungsreserven unterschiedlich hoch sein, je nachdem wie die Kapitalmärkte schwanken. Dadurch kann Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven höher oder niedriger sein. Sie kann auch ganz entfallen.

(3) Für diese Zusatzversicherung erhalten Sie jährlich einen [→] Überschussanteil. Erstmals erhalten Sie Überschussanteile zu Beginn des zweiten [→] Versicherungsjahrs. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt B Ihrer Tarifbestimmungen. **Bitte beachten Sie:**

- Für diese Zusatzversicherung gibt es keinen [→] Schlussbonus.
- Für die Leistungen aus den [→] Überschüssen gibt es keine [→] Rentengarantiezeit für die Hinterbliebenenrente.

Vor Beginn der Altersrente gilt Folgendes:

Wenn Sie den Rentenzuwachs oder die verzinsliche Anlage im Hauptvertrag gewählt haben, verwenden wir die jährlichen Überschüsse auf die gleiche Weise in der Zusatzversicherung. Das Verhältnis von Altersrente und Hinterbliebenenrente bleibt durch die Überschussanteile unverändert. Sie können auch bestimmen, dass wir die Überschussanteile in Ihren Hauptvertrag einrechnen. In diesem Fall erhöhen die Überschüsse ausschließlich die Altersrente.

Wenn Sie im Hauptvertrag die Anlage in einem Fonds gewählt haben, legen wir die Überschussanteile dieser Zusatzversicherung ebenfalls in dem Fonds an.

Bei Beginn der Altersrente gilt Folgendes:

Wir erhöhen die Altersrente und Hinterbliebenenrente durch

- den Schlussbonus des Hauptvertrags,
- die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven und
- das Guthaben aus den in einem Fonds oder verzinslich angelegten Überschüssen, wenn Sie eine dieser Formen gewählt haben.

Das Verhältnis von Altersrente und Hinterbliebenenrente bleibt dabei gleich.

Ausnahme: Wenn Sie für den Hauptvertrag den Rentenzuwachs gewählt haben und die Überschüsse der Zusatzversicherung in den Hauptvertrag einrechnen, geschieht Folgendes: Wir erhöhen mit dem Schlussbonus des Hauptvertrags und der Beteiligung an den Bewertungsreserven nur die Altersrente.

Nach Beginn der Altersrente verwenden wir die Überschüsse aus dieser Zusatzversicherung auf die gleiche Weise wie für den Hauptvertrag.

(4) Stirbt der [→] Versicherte vor Beginn der Altersrente, erhöhen wir die Hinterbliebenenrente

- durch die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven und
- durch das Guthaben aus den verzinslich angelegten Überschüssen. Dies gilt nur, wenn Sie auch für die Überschüsse dieser Zusatzversicherung die verzinsliche Anlage gewählt haben.

§ 3 Wie ist diese Zusatzversicherung mit dem Hauptvertrag verbunden?

(1) Diese Zusatzversicherung bildet mit dem Hauptvertrag eine Einheit. Sie können sie nicht ohne den Hauptvertrag fortführen. Die Zusatzversicherung endet, wenn der Hauptvertrag aus einem anderen Grund als durch den Tod des Versicherten endet.

(2) Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen für Ihren Hauptvertrag.

§ 4 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen oder diese Zusatzversicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Beiträge für diese Zusatzversicherung zusammen mit den Beiträgen Ihres Hauptvertrags stoppen (Beitragsfreistellung). Sie können Ihre Beiträge auch nur teilweise stoppen. Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, berechnen wir die garantierten Leistungen neu. Grundlage ist Ihr [→] Deckungskapital zum Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Beiträge stoppen. Wir erheben keine Stornogebühr. Das Verhältnis zwischen Alters- und Hinterbliebenenrente bleibt dabei unverändert. Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stopp sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Die verbleibende Hinterbliebenenrente muss mindestens 360 EUR im Jahr betragen. Sonst erhöht das Deckungskapital der Zusatzversicherung die Leistungen des Hauptvertrags. Die verbleibende Altersrente muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen. Sonst zahlen wir Ihnen das Deckungskapital der Zusatzversicherung aus. Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist.

(2) Sie können diese Zusatzversicherung zusammen mit Ihrem Hauptvertrag zum Ende eines Monats in [→] Textform kündigen. Sie können Ihren Vertrag auch nur teilweise kündigen. Wenn Sie kündigen, zahlen wir keinen [→] Rückkaufswert. Stattdessen

stellen wir Ihren Vertrag so, als hätten Sie die Beiträge gestoppt (siehe Absatz 1).

(3) Sie können auch nur die Beiträge für diese Zusatzversicherung stoppen. Dieses müssen Sie uns ebenfalls in [→] Textform mitteilen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 1. Wenn die beitragsfreie Hinterbliebenenrente nicht mindestens 360 EUR im Jahr beträgt, erhöhen wir mit dem [→] Deckungskapital der Zusatzversicherung die Leistungen des Hauptvertrags.

(4) Sie können diese Zusatzversicherung auch allein kündigen. Dieses müssen Sie uns ebenfalls in [→] Textform mitteilen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 2. Dies ist möglich, solange Sie Beiträge zahlen. Nach der Kündigung stellen wir diese Zusatzversicherung so, als hätten Sie die Beiträge gestoppt (siehe Absatz 3).

(5) Ist der Mitversicherte der Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner des Versicherten, gilt Folgendes: Sie können diese Zusatzversicherung nach einer Scheidung der Ehe oder nach Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auflösen. Dies ist auch noch nach Beginn der Altersrente möglich. Wir zahlen Ihnen dann das [→] Deckungskapital der Zusatzversicherung aus.

Bitte beachten Sie: Sie müssen uns innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft des Scheidungs- oder Aufhebungsurteils informieren. Sonst können Sie diese Zusatzversicherung nur regulär kündigen oder die Beiträge stoppen (siehe Absätze 3 und 4).

Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

Bewertungsreserven

Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe Ihres Vertrags. Wir bilden das Deckungskapital aus den Sparanteilen Ihrer Beiträge, um die vertraglichen Garantien zu erfüllen. Wir legen das Deckungskapital im [→] klassischen Vermögen an. Das Deckungskapital verzinsen wir garantiert mit 0,9 % pro Jahr.

Klassisches Vermögen

Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücke, festverzinsliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen.

Mitversicherter

Ist die Person, für die nach dem Tod des [→] Versicherten die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll. Dies ist in der Regel der Ehepartner oder Lebenspartner. Es können auch andere Personen versichert werden.

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: Das versicherte [→] Risiko, die Zinsen und die Kosten. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir einen [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr und unsere eigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel.

Rechnungszins

Ist der Zinssatz, mit dem wir das [→] Deckungskapital garantiert verzinsen. Wir garantieren für die gesamte Vertragsdauer einen Zinssatz von 0,9 % pro Jahr.

| | |
|----------------------------|--|
| Rentengarantiezeit | Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn. |
| Risiko | Ist bei dieser Zusatzversicherung die Wahrscheinlichkeit, dass der [→] Versicherte stirbt. Wir unterscheiden unsere Annahmen nicht nach dem Geschlecht. Das Risiko erhöht sich auch dann, wenn der Versicherte im Beruf oder in der Freizeit besonderen Gefahren ausgesetzt ist. |
| Rückkaufswert | Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage des § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes. In Ihrem [→] Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Abschluss des Vertrags garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen. |
| Schlussbonus | Der Schlussbonus ist eine Art der Überschussbeteiligung. Er ist niemals garantiert. |
| Textform | Im Unterschied zur Schriftform reicht für die Textform eine lesbare Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . |
| Überschüsse | Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des [→] Rechnungszinses. Oder wir müssen für [→] Versicherungsfälle weniger Leistungen erbringen als angenommen. |
| Überschussanteil | Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben. |
| Versicherter | Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer. |
| Versicherungsjahr | Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Beginn der Altersrente vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate. |
| Versicherungsnehmer | Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner. |
| Versicherungsschein | Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte [→] Risiko, den Beginn und die Dauer des Versicherungsschutzes. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf. |